

Der Steuerabzug an den Arbeitern

Die Einkommensteuer — Steuerabzug vom Arbeitslohn

Der "Korrespondent", das Organ des Verbandes der Buchdrucker, veröffentlichte im Jänner 1925 einen außerordentlich interessanten Artikel über die Einkommensteuer bzw. den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Im nachfolgenden bringen wir daraus die wichtigsten für jeden Arbeiter interessanten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Aus dem Inhalt dieses reaktionären Steuergesetzes ist für jeden Arbeiter klar ersichtlich die einseitige Entlastung der Bevölkerung von der Steuerbelastung, er zeigt aber auch gleichzeitig in welcher brutalen Form die ungeheure Belastung der Bevölkerung durch dieses Gesetz des Steuerabzuges durchgeführt wird.

Der Besteuerung des Einkommens unterliegen nach dem Einkommensteuergesetz:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, 3. Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit, 4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn), 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen, 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen, Sachen ergriffen und Rechten einschließlich des Wertes der Wohnung im eigenen Hause, 7. andere wiederkehrende Bezüge, 8. sonstige Leistungsgewinne.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine nachhaltige Tätigkeit handelt oder nicht, insbesondere:

1. Gehälter, Beoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der im öffentlichen oder privaten Dienst angestellten oder beschäftigten Personen;
2. Wartegelder, Ruhegehalter, Witwen- und Wallenpannen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung.

Zum Arbeitslohn gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Räumen gewohnten Aufwandsentschädigungen, Tagessalden und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienst angestellten Personen gehört auch der nach ausdrücklicher Anordnung zur Bereitstellung des Dienstauftriebes bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Julagen;
2. Entschädigungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen nach ausdrücklicher Bereitstellung zur Bereitstellung des durch den Dienst veranlassten Aufwandes gezahlt werden, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstauftriebes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen; dazu gehört auch die Entschädigung für vom Arbeiter gestellte Arbeitsmittel.

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben u. a. außer Acht:

1. Die Verborgungsgebühren nach dem Reichsverjüngungsgez. und nach dem Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden;
2. die auf Grund des Beizugsvermögens nach dem etwaigen Julagen;
3. die Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Abholung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925;
4. Bezüge aus der Krankenversicherung;
5. Entschädigungen auf Grund des § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes;

6. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Bildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind;

7. Bezüge aus der öffentlichen Erwerbsdienstförsorge.
- Als obiektable Ausgaben kommen für den Arbeiter in der Hauptfahrt die Werbungskosten und die sogenannten Sonderleistungen in Frage. Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkunfts gemachtten Aufwendungen. Hierzu gehören auch die notwendigen Ausgaben des Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsschicht und die Aufwendungen des Arbeiters für Arbeitsmittel (Werkezeug und Berufskleidung).

Abzugsfähige Sonderleistungen sind:

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbstständig veranlagten Haushaltungsgeschäftigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Anwälten- oder Erwerbslosenversicherungen, Witwen-, Wallen- und Rentenkosten gezahlt hat;
2. Beiträge zu Sterbefoltern für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbstständig veranlagten Haushaltungsgeschäftigen;

3. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen und seine nicht selbstständig veranlagten Haushaltungsgeschäftigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden. Den Versicherungsprämien werden gleichgeteilt Spartenlagen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Todes innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Ausdehnung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird;

4. Ausgaben für die Fortbildung im Berufe, den der Steuerpflichtige ausübt;

5. Steuern an Religionsgemeinschaften;

6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtliche

Rechte, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet ist;

7. Zuwendungen an Unterstützungen, Wohlfahrts- und Betriebsfonds des Betriebes des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Räume geschieht ist.

Die Abzüge nach Jiffer 1 bis 4 dürfen zusammen 400 Mark nicht übersteigen; dieser Betrag erhält sich für die zur Haushaltung gehörende Ehefrau sowie jedes nicht selbstständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 100 Mark.

Der allgemeine Steuerpflichtige sieht vor, daß die Steuer bei Einkommen von weniger als 1000 Mark im Jahre nicht belastet wird und daß dieser Betrag sich für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder um folgende Beträge erhöht: Für die Ehefrau um 100 Mark, für das erste Kind um 100 Mark, für das zweite Kind um 100 Mark, für das dritte Kind um 200 Mark, für das vierte und jedes weitere Kind um je 100 Mark im Jahre. Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren mit Einkommen werden nicht gerechnet.

Werden obige Sätze überschritten, so sind vom Einkommensteuer abzulegen: 1. 600 Mark als steuerfreies Einkommensteuer, sofern das Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen 16 000 Mark nicht übersteigt; 2. für die zur Haushaltung gehörende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung gehörende minderjährige Kind je 8 Prozent des über 600 Mark hinausgehenden Einkommens höchstens je 340 Mark für die Ehefrau und jedes Kind, insgesamt aber nicht mehr als 800 Mark. Es bleiben aber a) für die Ehefrau 100 Mark, b) für das erste Kind 100 Mark, c) für das zweite Kind 100 Mark, d) für das dritte Kind 200 Mark, e) für das vierte und jedes weitere Kind je 100 Mark steuerfrei, wenn der nach Buchstabe a) bis e) insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Jiffer 2 erreichte Betrag. Beziehen die Einkommen des Steuerpflichtigen hauptsächlich aus Arbeitslohn, so treten für die ersten 8000 Mark an die Stelle der unter Jiffer 2 genannten Beträge, die beim Abschnitt Lohnsteuer genannten einschlägigen Beträge.

Die Einkommensteuer beträgt: für die ersten 8000 Mark 10 Prozent, für die nächsten 4000 Mark 12½ Prozent, für die weiteren 4000 Mark 15 Prozent, für die folgenden 4000 Mark 20 Prozent, für die weiteren 8000 Mark 25 Prozent, für die weiteren 18 000 Mark 30 Prozent, für die weiteren 34 000 Mark 35 Prozent, für die weiteren Beträge des Einkommens 40 Prozent.

Zur Steuererstattung kann verzögert werden: 1. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von über 8000 Mark; 2. Steuerpflichtige ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn sie Süder führen; 3. Steuerpflichtige (auch Lohnsteuerpflichtige), die vom Finanzamt besonders zur Abgabe einer Steuererstattung aufgerufen werden.

Richten diese allgemeinen Bestimmungen behandelt ein besonderer Abschnitt den

Steuerabzug vom Arbeitslohn

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird die Steuer wie bisher durch Einbehaltung eines Teils erhoben. Die übrigen Steuerpflichtigen haben gegen Vorauszahlungen und Rückzahlungen zu leisten. Was zum Arbeitslohn rechnet, ist bereits im allgemeinen Teil aufgeführt.

Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeiter vom Steuerabzug frei:

a) 600 Mark jährlich, 50 Mark monatlich, 12½ Mark wöchentlich als steuerfreier Lohnbetrag;

b) 180 Mark jährlich, 15 Mark monatlich, 3,60 Mark wöchentlich zur Abgeltung der Werbungskosten;

c) 180 Mark jährlich, 15 Mark monatlich, 3,60 Mark wöchentlich zur Abgeltung der Sonderleistungen.

Außerdem bleiben für die zur Haushaltung des Arbeiters gehörende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung gehörende minderjährige Kind um je 10 Prozent des Arbeitslohn, der über die obigen unter a) bis c) genannten Sätze hinausgeht, steuerfrei. Es bleiben aber:

1. für die Ehefrau 120 Mark jährlich, 10 Mark monatlich, 2,40 Mark wöchentlich;

2. für das erste Kind 120 Mark jährlich, 10 Mark monatlich, 2,40 Mark wöchentlich;

3. für das zweite Kind 240 Mark jährlich, 20 Mark monatlich, 4,80 Mark wöchentlich;

4. für das dritte Kind 480 Mark jährlich, 40 Mark monatlich, 9,60 Mark wöchentlich;

5. für das vierte und jedes folgende Kind je 600 Mark jährlich, 50 Mark monatlich, 12½ Mark wöchentlich steuerfrei, wenn der nach Jiffer 1 bis 5 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist, als der nach der Prozentberechnung der erzielte Betrag. Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren mit Einkommen werden nicht gerechnet.

Von dem nach Abzug aller steuerfreien Beträgen verbleibenden Arbeitslohn werden 10 Prozent als Steuer vom Unternehmer eingehalten und für Rechnung des Arbeiters dem Finanzamt überreicht. Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er für ein nasses Monatsgehalt 0,80 Mark, für einen nassen Wochenlohn 2,00 Mark nicht übersteigt.

Den Arbeitslohn werden 10 Prozent als Steuer vom Unternehmer eingehalten und für Rechnung des Arbeiters dem Finanzamt überreicht. Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er für ein nasses Monatsgehalt 0,80 Mark, für einen nassen Wochenlohn 2,00 Mark nicht übersteigt.

„Und Sie, Lieber, was wollen Sie tun?“ fragt ein Dämmchen, das zwar einfach gekleidet, aber stark gepudert ist und geschminkte Lippen hat.

„Wir fahren nach Hause.“

Ein Auto rauscht vorbei. Flugblätter fliegen heraus.

Ginander übereinanderrauschend, läuft die Menge. He zu fangen.

„Noch ein Tausend Deltete“, gischt ein Herr mit einer Zelle.

Je näher Udaroff dem Revoli-Propeller kommt, desto dichter wird die Menge und desto mehr bewaffneten Leuten begegnet er.

„Sie lächeln, die Glenden; es war, scheint mir, in Peterhof...“ greift wieder Udaroff den Bruchteil eines Gesprächs auf. Er empfindet Widerwillen. Er wendet sich nach der Balkanaja-Straße und lenkt seine Schritte nach dem Smolny.

„... Alle werden wir zur Arbeit gezwungen, mag ihnen der Haushalt auch etwas abfallen, sonst...“ sagt einer von zwei Arbeitern, die Udaroff überholen.

Der Smolny gleicht einem Heerlager. Um einen Palast herum zu bekommen, muß man lange in der Reihe warten. Die Kordoniere sind überfüllt. Man läuft, stößt einander. irgendwelche Sachen werden geschleppt, Verhaftete werden herbeigeführt.

Udaroff geht in das Zimmer des Stabes der Roten Garde. Das Zimmer ist riesengroß und mit Waffen aller Art gefüllt. Hier liegen ineinander Gewehre, Maschinengewehre, Sajonetts, Patronen und ein Haufen Pferdejäger. Hier liegen auch noch Turnanzüge und sogar einige Kessel und Helme.

Das Zimmer des Petrograder Komitees ist vollgestopft mit Menschen. Manche schlafen, andere wieder liegen, aber die meisten diskutieren und unterhalten sich.

„Das sind die Verbündeten mit dem Besitzer,“ erklärt Bilitov. „Max kommt und geht und die Verbündung

Beispiele: Ein Kollege mit vier Kindern erhält einen Einkommen von 60 Mark. Bei der Monatsberechnung würde also kein Steuerabzug wie folgt getragen:

| | |
|--------------------|-------|
| Wochenlohn | 50,- |
| Wöchentlicher Lohn | 19,20 |

Abzug für Chef und 4 Kinder 50 Proz.
von 30,00 15,40

Zu zahlende Steuer 1,50

Bei Anwendung der letzten Sätze ergibt sich folgendes Bild:
Wochenlohn 50,-

Abzug für Chef und 4 Kinder 50 Proz.
von 30,00 15,40

Zu zahlende Steuer 1,50

Bei Anwendung der letzten Sätze ergibt sich folgendes Bild:
Wochenlohn 50,-

Abzug für Chef 2,40

Abzug für 1. Kind 2,40

Abzug für 2. Kind 4,80

Abzug für 3. Kind 6,00

Abzug für 4. Kind 12,- Mark 31,20

Da der abzugsfähige Betrag höher ist als der zur Steuerabzug zur Verfügung stehende, ist in diesem Falle keine Steuer zu zahlen. Die letzten Abzügsfälle kommen hier zur Anwendung, da sie günstiger für den Kollegen sind. Für die Familienermächtigungen gilt der Familienanteil des festgelegten Sitzungstages der letzten Sonderleistung. Weit dagegen der Arbeiter nach, daß die Zahl der Personen größer ist, als auf des Steuerabzug angegeben ist, so hat die Gemeindebehörde auf seinen Antrag die Tarife auf der Steuerliste zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die hinzugekommen Person bei der ersten Lohnzahlung, bei der die ergänzte Steuerliste vorgelegt wird, in Kraft.

Erhält ein Arbeiter neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von diesen 10 Prozent vermindert um je 1 Prozent für die zur Haushaltung des Arbeiters gehörende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung gehörende minderjährige Kind einzuhalten.

Wird der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt, so hat der Unternehmer vom vollen Arbeitslohn 2 Prozent, bei Helferarbeiten 1 Prozent einzuhalten.

Auf Antrag beim Finanzamt erfolgt eine Erhöhung des steuerfreien Jahresbeitrages von 600 Mark bei besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Wirkungsfähigkeit des Steuerabzuges wesentlich beeinträchtigen.

Übersteigen die Werbungskosten oder die Sonderleistungen je den Betrag von 15 Mark im Monat, so kann ebenfalls ein Erhöhungsantrag gestellt werden.

Der Reichsfinanzminister hat die zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erforderlichen Anordnungen zu treffen. In den Übergangsvorschriften wird jedoch noch ausdrücklich festgelegt, daß die nach dem Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925 mögliche Rückerstattung von Steuern aus dem Jahre 1924 noch bis zum 31. Dezember 1925 beantragt werden kann. (Die Möglichkeiten der Rückerstattung von Steuern haben wir bereits in einem früheren Artikel der "Arbeiterstimme" behandelt. Die Red.)

Die neuen Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Oktober

Durch das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 189) ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn neu geregelt worden. Die Neuregelung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft. Der bisherige steuerfreie Lohnbetrag von 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich) ist beibehalten worden. Er wurde jedoch in drei Teile zerlegt und zwar in einen steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich) und in zwei Beträge von je 180 Mark jährlich (15 Mark monatlich) zur Abgeltung der Werbungskosten bzw. Sonderleistungen. Für die Rückerstattigung des Familienvandes findet eine Verbindung des bisherigen Systems der prozentualen Ermäßigungen mit dem System der letzten Sätze statt. Der Steuerabzug von 10 v. H. vermindert sich für die Ehefrau und jedes zu Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörende minderjährige Kind um je 1 v. H. Im Falle, daß dies durch zum Ausdruck gebracht, daß außer dem Betrage von 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich) 180 Mark jährlich (15 Mark monatlich) zur Abgeltung der Werbungskosten bzw. Sonderleistungen, für die Rückerstattigung des Familienvandes findet eine Verbindung des bisherigen Systems der prozentualen Ermäßigungen mit dem System der letzten Sätze statt. Der Steuerabzug von 10 v. H. vermindert sich für die Ehefrau und jedes zu Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörende minderjährige Kind um je 1 v. H. Im Falle, daß dies durch zum Ausdruck gebracht, daß außer dem Betrage von 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich) 180 Mark jährlich (15 Mark monatlich) zur Abgeltung der Werbungskosten bzw. Sonderleistungen, für die Rückerstattigung des Familienvandes findet eine Verbindung des bisherigen Systems der prozentualen Ermäßigungen mit dem System der letzten Sätze statt. Der Steuerabzug von 1